

Epigraphisches.

Nachträge zu der Lex Rubria.

Zu solchen setzen mich dankenswerthe briefliche Mittheilungen der Herren Th. Mommsen in Leipzig und E. D. Huschke in Breslau in den Stand, von denen sie mir, obgleich sie gar nicht für den Druck geschrieben waren, für dieses Museum Gebrauch zu machen sehr freundlich gestattet haben. Wenn ich auch dasjenige zur Sprache bringe, was mich nicht überzeugt hat, so geschieht es weil ich mit meinen Gegenargumentationen eben so gut irren kann und jedem das freie Urtheil anheimstelle, das sich durch eine Beleuchtung der Sache von zwei Seiten immer nur gefördert finden kann.

1.

Mommsen's erste Bemerkung betrifft die keiner Vertheidigung fähige Schreibung der Tafel in Col. I. 3. 44: . . . includantur concipiantur, quae includei concipi sine dolo malo oporteret debebitue, wofür Hugo und Dirksen eben so unsyntaktisch oportebit debebitue nach Carli's unrichtigem Zeugniß drucken ließen. Mir schien ein reines Versehen des Erzählers anzuerkennen, der ein einfaches DEBEBVNT oder, mehr im Styl dieser wie anderer Urkunden, wohl vielmehr OPORTEBIT zu setzen hatte; denn an gleich starken Nachlässigkeiten fehlt es auch sonst auf der Tafel nicht ¹⁾. Noch begreiflicher freilich wird das Versehen, wenn, wie Mommsen annimmt, im Original vielmehr OPORTET OPORTEBITVE stand, so daß „der Schreiber jenes verschrieb,

1) So gleich zu Anfang das unzweifelhaft falsche IUDICAVERTIVE IVBEBIT statt IUDICAREVE · IVBEBIT, welches ich hier nur erwähne um die Frage daran zu knüpfen, ob denn jemand irgend einen weiteren Beleg weiß für die merkwürdige Construction des iubere mit dem activen Infinitiv ohne Subjectsaccusativ, die mit ausnahmsloser Consequenz auf unserer Tafel wiederkehrt: nicht etwa nur in iudicareque iubeto, iudicare iubeat, iudicare iubeto, wozu sich allenfalls ein iudicem hinzudenken ließe, obwohl doch bei curare sogleich das Passivum eintritt II, 24 iudicareive curet: sondern auch in iudicareve iussum, iudicareve recte iusseis I, 20. II, 14. Es ist gut, daß unsere Schüler die alten Gesetze nicht lesen, um nicht an ihrem Zunft ganz irre zu werden, wenn er sie für eine res iudicare iussa völlig im Stich läßt.

dieses mit einem unpassenden Synonymwort in Gedanken vertauschte.“ Was mich abhielt dieses vorzuziehen, sagte ich zu II, 28: sine exemplo in hac lege est, quod Dirksenius ex aliis monumentis ascivit, Oportet Oportebit. Die Thatsache ist auch richtig; nur auf ihre Beweisraft möchte ich selbst jetzt nicht mehr viel geben. Ich will mich nicht bei der wenig förderlichen Frage aufhalten, in wie weit für andere Stellen unseres Gesetzes, die einfaches oportebit haben, ein oportet oportebit überall geeignet gewesen wäre, sondern nur nach der andern Seite hin hervorheben, daß auch in andern Gesetzesurkunden dieselbe oder ähnliche Ungleichförmigkeit keinesweges ohne Beispiel ist. Zwar das (Servilische) Repetundengesetz, worin indeß der Begriff überhaupt selten ist, kennt nur oportebit, wie umgekehrt nur der Bantiniſchen Tafel und in der lex Antonia de Termesibus je einmal nur oportuerit oportebitve und oportet oportebit steht. Aber z. B. gleich die l. Cornelia de XX. quaestoribus läßt auf ein sechsmaliges oportet oportebit in der ersten Hälfte mehrmals einfaches oportebit oder oporteret in der zweiten folgen, und gleichen Wechsel zwischen oportet oportebitve und bloßem oportet oder oportebit oder oportuerit hat das (Thorische) Agrargesetz. Noch beweisender, schon weil der Zeit nach den nächsten Vergleichungspunkt darbietend, ist das Julische Gesetz der Herakleischen Tafeln, worin sich das oportebit (oporteret, oportuerit) überaus häufig wiederholt und dennoch ein einzigesmal auch oportet oportebit findet. Dieß wäre genug für unsere Rubria, auch wenn sie, die doch durch mindestens fünf Tafeln fortließ, nicht in verschiedenen Theilen großen Schwankungen unterliegen konnte. Gerade dieß ist in derselben lex Iulia der Fall in Betreff solcher Begriffswiederholungen überhaupt; sie finden sich in ihr zu Anfang gar nicht, werden weiterhin fast zur Regel, und verschwinden wieder gegen Ende. — Sehr verwandt ist ferner die Ungleichheit in der Art ihrer Zusammensetzung, je nachdem diese mit oder ohne *ve* gemacht ist. Ohne Partikel, sahen wir, werden oportet oportebit nebeneinandergestellt in lex Antonia, l. Cornelia, l. Iulia, durch *ve* verknüpft in l. Bantina und l. agraria: aber weder geht in den zuerst genannten die asyndetische, noch in der letzten

die syndetische Form durch bei anderen Begriffen. So sagt die Antonia einmal sunt fuerunt, einmal sunt erunt, aber dazwischen dreimal sunt fueruntve: wonach also auch in der Rubria kaum Grund ist an dem einmaligen sunt erunt II, 54 Anstoß zu nehmen. Unzählige Beispiele ähnlicher Häufungen gibt namentlich das Agrargesetz, und zwar sehr überwiegend mittelst des ve; aber dennoch neben faciet feceritve, emit emeritve, venieit venieritve, abalienavit abalienaveritve, obvenit obveneritve auch einmal obvenit obvenerit, neben factus creatusve, datus adsignatusve, redditus commutatusve (wie dare reddere commutareve) auch datus redditus commutatus, neben habere possidere fruive auch habebit possidebit fruetur, neben dedit reddidit adsignavitve auch dedit adsignavit reddidit u. d. m. Nur in den Herakleischen Tafeln und dem Repetundengesetz bleibt sich in diesem Punkte der Gebrauch gleich, indem erstere nur sunt erunt, est erit, fuit fuerit, cepit ceperit, iuravit iuraverit, facti creati u. s. w., niemals ve haben, letzteres in den gar nicht zahlreichen Beispielen solcher Art, die es überhaupt enthält, die Partikel niemals wegläßt, so viel mir erinnerlich.

Die obige Nachweisung ganz vereinzelter Abweichungen von einem sonst constanten Gebrauch betrifft an sich ziemlich Unwichtiges, wird aber wichtig für die Feststellung des Grundsatzes, daß sein säuberlich auf diesem Gebiete zu verfahren sei mit Seltenheiten und Singularitäten aller Art, daß man sehr langsam sein müsse mit der Annahme von Versehen und Schreibfehlern, und sich vor nichts mehr zu hüten habe als vor übereilter Forderung formeller Gleichmäßigkeit. Wenn in der I. Rubria I, 47 einmal NISE steht statt des sonstigen NISEI, so ist es ja freilich an sich sehr möglich, daß der Schreiber ein I unabsichtlich ausließ; aber eine Berechtigung, geschweige Nöthigung, die übrigens rationell und traditionell beglaubigte Form fahren zu lassen, gibt doch jene allgemeine Möglichkeit gar nicht. Und wenn selbst im Original wirklich NISEI stand, so kann das dafür gesetzte NISE noch immer die Bedeutung haben, daß es als eine damals neben der andern übliche Form dem Schreiber in die Hand kam. Der Grundsatz reicht weiter als man gemeinhin

sich vorzustellen geneigt ist, und seine Misachtung würde uns um eine Reihe der schätzenswertheften sprachlichen Thatsachen bringen, die wir den mit Respect behandelten epigraphischen Monumenten schuldig werden. Aus zahlreichen Beispielen hier das erste beste. Ein einziges mal ist das so häufige *condemnari* nicht so, sondern *CONDVMNARI* geschrieben, und zwar auf der Tafel von Vantia. Es wäre nicht zu verwundern, wenn das jederman für Schreibfehler gehalten hätte, und doch ist es ganz so richtig gebildet wie mittels desselben Umlauts die landläufigen Formen *occupo aucupor aucupium mancupium contubernium percutio conculco insulsus desultor insultura*, und die auf Grund so schlagender Analogie unzweifelhaft anzuerkennenden Schreibungen der Plautinischen und sonstiger maßgebender Handschriften *insuliamus* Mil. 279, *surrupere surrupui surruptus* überall, *derupier* Men. 1006, wozu nicht nur aus Manilius III, 352. 355 *subrupto* und *eruptis* tritt, sondern zur unleugbarsten Bestätigung das *SVRVPVERIT* der Inschrift von Furfo (Drell. 2488); desgleichen das von Fleckeisen¹⁾ glaubhaft nachgewiesene *occupio*.

1) Nur *recuperare* durfte dieser nicht einmischen, da *recipere* älter und auch darum Huschke's Herleitung aus *re-cis-parare* richtig ist. Auch das ist irrtümlich, daß zwar *surrupui* *surrupere* für *surrupui* *surrupere*, nicht aber ebenso auch *surrupitus* für *surreptus* habe gesagt werden können. Was für Vocale später durch weitem Umlaut eingeführt wurden, ist durchaus gleichgültig für den ursprünglichen Umlaut des *a* in *u*; nicht *u* für *i* ist ja gesetzt worden in *surrupere*, so wenig wie *u* für *o* in *surreptus*, sondern *surrupere* sowohl als *surrupitus* ist an die Stelle von *surrupere* und *surrupitus* getreten. Uebrigens hatte die Form als sprachgemäß längst Scaliger erkannt, wenn er zum Manilius schrieb: *Subrupto] subrepto, ἀρχαῖως*. ut infra *Mensibus eruptis*, hoc est *ereptis*. Paulus libro primo Sententiarum de extraord. criminib. *fimo corrupto*, id est *corrupto*: ut Comicus *σπείλον λαβέσθαι*. Et Plautus dixit *subruptum* pro *subreptum*. Neque aliter fere scribebant illi. Die Stelle des Paulus weist mir Freund Böcking aus Rec. sent. V, tit. 4 de iniuriis, §. 13 nach: *sit iniuria contra bonos mores veluti si quis fimo corrupto aliquem perfuderit, coeno luto obliniverit u. s. w.* mit Hinzufügung der Variationen *fimo* aut *qualibet sordo* *perfud.* aus Epit. Aegidii, *fimo corrupto* *aliquem perfuderit*, *coeno luto oblinierit* aus Epit. Guelferb., *fimo corruptore luto aliquem perfuderit* aus Epit. Seld., die nur zeigen, wie wenig man die Form verstand. Dem Bedenken übrigens, daß sich ja so die Participien vom Stamme *rapio* und die vom Stamme *rumpo* in nichts unterschieden hätten, ist sehr sicher zu begegnen durch die Erinnerung an eine noch in mehrfachen Spuren erhaltene Bildung *rumpitus*, wie *corruptus corruptor*, die als

2.

Zu I, 46 f. bemerkt Mommsen: „nomina, qua in earum qua formula quae *supra scripta sunt* hatte ich mir übersetzt: wo (qua) deren (quae) in irgend einer jener Formeln oben geschrieben sind.“ Aber für diesen Gebrauch des qua und für die sehr unerwartete Anknüpfung eines solchen qua an ein vorhergegangenes ea nomina weiß ich kein rechtfertigendes Beispiel. Meine Vermuthung, daß für das qua vielmehr quae, und nach S. S. S. am Ende noch einmal S. S. gestanden habe, demnach zu lesen sei ea nomina, quae in earum qua formula, quae *supra scriptae sunt, scripta sunt*, will ich nicht exclusiv festhalten; aber wem sie nicht ansteht, wird es am einfachsten haben mit Husche das quae vor S. S. S. zu tilgen, um mit ea nomina, quae in earum qua formula *scripta sunt* ganz dieselbe Ausdrucksweise zu gewinnen, wie sie drei Zeilen später (nur mit einem abermaligen Schreibfehler, est für sunt) wiederkehrt.

3.

„Bedenklich“ schreibt derselbe weiter „in der schwierigen Construction des XX. Cap., die Sie sonst so überzeugend nachgewiesen haben, ist mir 3. 40 f. Da neive — curet offenbar nicht von curet, sondern von ius ita deicat regiert wird, so möchte man gern in dem ersten Colon ein ut ei curet, abhängig von deicat, statt des dem deicat parallel stehenden curetque haben. Es ist mir eingefallen, ob nicht mit Streichung von ve gelesen werden könnte ius ita deicat, curet ut ei includantur = ut curet includei. Sie machen freilich neive curet nicht abhängig von deicat, sondern geradezu von dem ralumque esto; allein dieser Satz, der nur die Position ist zu der Negation ut ei ea nomina — possit, muß aus sachlichen Gründen enger mit dieser als mit den übrigen Satzgliedern gleichzeitig mit -ruptus = -raptus zu denken nichts hindert. Und überdies, wenn hiernach erst aus rumpus das übliche ruptus hervorgegangen ist, so hat es (wofern es nicht etwa schon rumpo hieß, was wir nicht wissen können) jedenfalls gebühnten Vocal gehabt, während surruptus geschärftes u hatte. Warum der neueste Herausgeber des Manilius zwar subrupto stehen ließ, dagegen das gerade eben so beglaubigte eruptis mit ereptis vertauschte, ist schwer einzusehen.

zusammengeschlossen werden.“ Die Stelle hat allerdings ihre besondern Schwierigkeiten; was ich zu ihrer Lösung beitragen zu können meine, kommt etwa auf Folgendes hinaus. Wenn man den fraglichen Satz von *ius ita deicat* abhängen läßt, so erhält man erstens (die Streichung des *ve* zugegeben) eine recht harte und ungewöhnliche Verbindung an dem *ius ita dicat, curet* statt des fast mit Nothwendigkeit erwarteten *ius ita dicat ut curet*, und vermißt zweitens jede Verbindung zwischen dem *dum — ius ita deicat* selbst und dem zu Anfang vorausgegangenen *dum in ea verba — iudicium det itaque iudicare iubeat*; es mußte dann heißen *dum que — ius ita deicat*. Darum kann ich auch jetzt noch nicht anders glauben, als daß mit *dum — ius ita deicat* nur die vorangeschickte sehr langathmige Vorschrift des *dum in ea verba — iubeat*, lediglich der formellen Anknüpfung wegen, recapitulirt wird, gleich als wenn es hieße *dum, inquam, ius ita deicat* (wonach denn *ita* nicht auf das Folgende geht, sondern sich zurückbezieht), und daß mit diesem *dum ius ita deicat* coordinirt ist das unmittelbar angegeschlossene *curetque* (verschieden *curetve*), was natürlich logisch vollständiger auf ein *dumque curet* hinauskömmt. So hängen also allerdings von dem gemeinschaftlichen *ius ratumque esto*, als die zwei Hauptsatzglieder, sowohl *dum in ea verba — iubeat* als auch *curetque* ab; der dritte dazwischengeschobene Satz *dum — ius ita deicat* ist durchaus unwesentlich und konnte für die Sache wie für die Construction auch ganz wegbleiben. Wenn nun das zweite dieser beiden Hauptsatzglieder sich wieder in zwei Hälften zerspaltet, deren eine eben mit jenem *curetque utei* beginnt, während sich die andere mit *neive ea nomina — includei concipei curet* anschließt, so darf man ohne Unrichtigkeit sagen, daß auch diese zweite Hälfte von *ius ratumque esto* abhängt und unter der Herrschaft des *dum* steht, ohne damit im Geringsten zu verkennen, daß die beiden Sätze mit dem Verbum *curet* in einer viel engeren Beziehung zu einander selbst stehen, als ihr zweiter (oder auch ihr erster) zu dem voranstehenden Satze *dum — ius ita deicat* (oder, was dasselbe ist, zu dem *dum in ea verba — iubeat*). Meine Meinung war und ist demnach, daß Satzbau und Gedankenverhältniß so zu fassen sei: „der

Rechtspruch soll Gültigkeit haben, wosern der Magistratus, wo sich um *repromissio* handelt, nach dieser Formel verfahren läßt (folgt die Formel), oder, wo sich um *salis datio* handelt, nach dieser Formel verfahren läßt (folgt die Formel): wosern er, sage ich, so wie vorgemeldet Recht spricht und [wosern er zugleich] dafür sorgt, daß die rechten Namen eingetragen werden und daß nicht etwa Namen, welche nicht die rechten sind, eingetragen werden.“ Was mit dieser Fassung in den letzten Worten kurz und deutlich genug gesagt war, wird nun ferner, zwar unnötig schwerfällig und umständlich, aber nicht logisch falsch also ausgedrückt: „[wosern er] dafür sorgt daß die rechten Namen eingetragen werden, und daß nicht etwa falsche eingetragen werden [auch dafür] sorgt.“ Und so heißt es im Original: *curetque uti ea nomina — includantur concipiantur, neive ea nomina — includei concipei curet*, wosür allerdings das Einfachere und Concinnere war *neive ea nomina — includantur concipiantur* ohne *curet*. Es ist nur eine leichte Anacoluthie, die in der gewählten Fassung liegt, und zwar besteht sie, je nachdem man will, entweder darin, daß nicht der ganze Begriff der Partikel *neive* zum Verbum *curet* gehört, sondern zu diesem genau genommen nur *ve*, die Negation dagegen vielmehr zu *includei concipei*; oder aber darin, daß zum negativen Satze das Verbum *curet* wiederholt ist statt eines nicht activen, sondern passiven Begriffs. Nach haarscharfer Syntax, wie sie aber dieser Gesetzesstyl auch in andern Beispielen nicht selten verleugnet ¹⁾, war unter dem ersten

1) Dahin gehört, um bei unserm Gesetze selbst stehen zu bleiben, z. B. die, nach dem Maßstabe durchgebildeter Sprachfügung doch nur incorrect zu nennende Einführung des Demonstrativums nach dem Relativum in Fällen wie II, 29 *eam rem, quae ita ab eo petetur deve ea re* (statt *devo qua*) *cum eo agetur*, und II, 38 *de eo, a quo ea res ita petetur quomve eo* (statt *quomve quo*) *de ea re ita agetur*. Dahin gehört ferner der sehr freie Gebrauch des Relativums, nicht nur in so leicht verständlichen Formeln wie *id iudicium, qua de re agitur* oder *eo nomine, qua de re agitur*, nicht nur in kurzen Zwischenfäßen wie II, 2 *a quoquomque pecunia — petetur, quae res* (für *si ea res*) *non pluris HS XV erit*, sondern vornehmlich zur Einleitung eines Vordersatzes, dem sich der Nachsatz entweder ohne Partikel oder sogar mit *tum* anschließt. So II, 19 *queique* (d. i. *seique quis*) *eorum quem — duxerit, id ei fraudi ne esto*; I, 7 *qua de re quisque* (d. i. *sei quis* oder *quom quis de qua re*)

Gesichtspunkte zu sagen: *eaque* (oder *ea vero*) *nomina* — non *includi curet* oder *ne includantur curet*, unter dem zweiten neve *ea nomina* — *includi sinat* oder *patiatur*. Die Anknüpfung mittels *neve*, die vorgezogen ward, lag darum nahe, weil in der Gesamtvorstellung der Prohibitivbegriff vorherrscht. In einer gewissen Zeit würde man es eine *confusio duarum constructionum* genannt haben, wogegen auch in unserer, recht verstanden, nichts Erhebliches einzuwenden ist.

4.

Welche *crux interpretum* die fünfmal wiederkehrenden Siglen *IN.EORVM.QVO.O.M.C.P.F.V.C.C.T.VE* gewesen sind, ist bekannt. Zwar über die sechs ersten Einzelbuchstaben konnte kein Zweifel sein, daß sie, vornehmlich nach Anleitung der *lex Iulia municipalis*, aufzulösen seien *Oppido Municipio Colonia Praefectura Foro Vico*; aber desto mehr gingen die Erklärungen von *C.C.T.VE* auseinander. *Conventu Conciliabulo TrinundinoVE Ias Carli*, *Castello Conciliabulo TrivioVE Marini*, wovon *Conciliabulo* so überzeugend und *Castello* so wahrscheinlich war, wie *Trinundino* und *Trivio* unmöglich. Nicht befriedigender war das dafür von Hugo gesetzte *TerminoVE* oder *TribuVE*, wozu neuerdings durch Heimbach gar noch ein *TemploVE* gekommen ist. Man kam endlich seit Dirksen stillschweigend überein, nach Savigny's Vor-

et a quo — accipere volet et — iuraverit, tum is — satis dare iubeto; l, 12 qui eorum ita non repromisserit —, tum magistratus — ius deicito. Alles zusammen hat man in der schier abenteuerlichen Periode, welche mit nicht weniger als 28 Zeilen das ganze 22ste Kapitel bildet; aus drei locker an einander gereihten Gliedern bestehend weist sie in deren erstem und längstem ein Satzgefüge auf, das an Holzerigkeit schwer sein Seitenstück finden wird: *A quo quid — petetur, quodve quom eo agetur, quae res non pluris .. erit, et sei ea res erit, de qua — ius deicei oportebit: sei is eam rem, quae ita ab eo petetur deve ea re cum eo agetur, ei qui eam petet deve ea re aget, aut ici quid nomine ab eo petetur quomve eo agetur, in iure — — confessus erit neque — — defendet: tum de eo, a quo ea res ita petetur quomve eo de ea re ita agetur, deque eo qui eam rem dari — oportebit, sircmps lex — esto, atque utei esset sei u. s. w. u. s. w.* So schrieb man in Rom Gesetze um dasselbe Jahr, in dem Cicero die zierliche Pracht seiner *Philippicae* entfaltete.

schlag C. T. als Doppelsigle für CasTello zu nehmen, welches so bezeichnet worden sei zum Unterschiebe von dem voranstehenden einfachen C. als Conciliabulo. So gewann man wenigstens einleuchtende Sachbegriffe, während zugleich die Beziehung zweier Siglen auf einen einzigen Begriff, wenn schon nicht schlechtthin unmöglich und durch mehr oder weniger passende Analogien mühsam vertheidigt, doch nur als ein leidiger Nothbehelf erscheinen mußte. Vergeblich suchte ich nach einem passenden Begriffe mit dem Anfangsbuchstaben T; Mommsen war es vorbehalten die rechte Lösung zu finden: Conciliabulo Castello Territorio VE. „In solchen Zusammenstellungen wie *lex ius caussave, ablatum captum coactum conciliatum avorsumve* in der sogenannten *Servilia, ager locus aedificium possessio* der sogenannten *Thoria*, ist das letzte Wort häufig ein ganz generelles, welches nach der Aufzählung der sämtlichen *Species* den Beschluß macht und jede *Advocatenschicane* schließlich abschneiden soll.“ Ich denke man braucht das nur zu hören, um es unzweifelhaft richtig zu finden; was von so einfach schlagender Wahrheit ist, bedarf keiner weitem Empfehlung. Ganz dasselbe Verhältniß im Kleinern ist es, wenn in der *Rubria* selbst I, 42 *municipium colonia locus* verbunden steht.

5.

Ueber das *Res Lex Ius Caussaquo* II, 10 und *Lex Res Ius Caussaquo* II, 40, womit ich S. 298 ff. nicht fertig zu werden wußte, sind mir von Sachverständigen d. h. römischen Juristen sehr verschiedene Urtheile zugekommen, beistimmende ohne weitere Motivirung, zwei motivirte von Hufschke und Mommsen nicht beistimmend, sondern das *Res* in Schutz nehmend, womit sie ja denn auch wohl Recht behalten werden. Mommsen, über die Quellen der *Notae Valerii Probi* und ihre Ueberlieferung in der S. 300 f. besprochenen Stelle von mir befragt, gab darauf die nachstehende belehrende Auskunft, die ich um so lieber hier mittheile, als sich bei dieser Gelegenheit zugleich sein Wunsch zu allgemeinerer Kenntniß bringen läßt, daß doch auf Bibliotheken noch weitem handschriftlichen Hülfsmitteln für jene

Notae gesucht und ihm solche zum Behuf einer von ihm längst beabsichtigten Bearbeitung nachgewiesen werden möchten. Die nöthigen Anhaltspunkte eines förderlichen Nachsuchens geben die folgenden Notizen. „Der Text beruht vermuthlich auf Cyriacus Anconitanus; die nova fragmenta von dessen comm. die Olivieri in Pesaro 1763 herausgegeben hat, enthielten zu Anfang Valerii Probi notas iuris (leider hat Olivieri sie weggelassen) und gleich danach fragmentum vocabulorum vetusti in Mogontia libri. In Mainz war Cyriacus freilich selber nicht; aber durch ihn scheinen die Abschriften der alten Handschrift in Gang gebracht zu sein. Das Archetypon ist verschollen; in Wien cod. 358 Endl. ist eine Abschrift von Conrad Celtis, die nicht interpolirt ist; die Münchener Handschriften 369. 388. 1465 und 1486 enthalten den Probus gemischt mit andern schlechten Notizen, und solcher Hff. gibt es viele. Von den drei ersten habe ich Abschrift. Die Wiener Hbf. hat an der fraglichen Stelle SR.LR. E.C.QOR.E si rem lex rex eius caque omnium rerum est; die Ausgabe in J. Mozoch's Epigrammata ant. urb. 1521 stimmt mit Threm Tacuinus von 1525; die eine Münchener Hbf. 388 stimmt mit der Wiener, nur hat sie an der vierten Stelle E ex statt R rex und causa quae — esto; in der zweiten fehlt die Stelle. — Wie Sie sehen, gibt die Wiener Hbf. dem von Ihnen angefochtenen res doch wieder einigen Halt; und es fragt sich, ob sich res nicht vertheidigen ließe in der Bedeutung Prozess (ea res agatur, cuius rei dies fuit — eadem res est), genau wie unser Sache: dann soll sein gleicher Prozeß, gleiche Rechtsnorm, gleiches Gericht und gleiche Lage aller Dinge.“ — Mir würde ein Laienbedenken gegen diese Uebersetzung des caussa geblieben sein, und in der That faßt es die Hufschke'sche Vertheidigung des res, wie demächst ersichtlich, etwas anders.

6.

Siremps.

Die S. 298 ff. gedruckte Besprechung des räthselhaften siremps war noch nicht in Hufschke's Händen, sondern nur meine

briefliche Mittheilung einiger ihrer Hauptpunkte, als von ihm die nachstehende gedankenreiche Erörterung einging, die ich mir nur mit wenigen Zusätzen zu begleiten erlaube, und zwar, um den Zusammenhang einer geschlossenen Argumentation nicht zu unterbrechen, in Noten unter dem Texte.

„Vor Allem möchte ich Ihnen eine Frage vorlegen, welche die wie mir scheint sowohl von den Aeltern als den Neuern (wie Lindemann, Pott [etym. Forsch. II, S. 41], Döderlein, Götting, Hermann, Hand u. s. w.) verfehlte Etymologie des Wortes betrifft. *sur*, *sir* oder umgelautet *sur* ist Umbrisch der Genitiv des Pronomen 3 Pers., welches Oskisch (doch auch Umbrisch) vollständiger im Nom. masc. *aisi-c*, *esi-c* lautet und wovon sich auch im Lat. *sic*, *sos*, *sam* u. s. w. erhalten haben. Die identifizierende Sylbe *-dem* (Oskisch *-dum*, Umbr. *(d)om*) verwandelt ihren anlautenden Consonanten im Umbr. in *f*, *h* oder läßt ihn, und dieß geschieht am häufigsten ganz weg. Das Dorische *ψε* endlich in *i-pse*, *a-pse*, *se-pse* ist bekannt. Halten Sie nun — die faktische Richtigkeit jener Prämissen vorausgesetzt — meine Annahme für begründet, daß *siremps* eine auf diese Weise entstandene, am besten mit unserem 'dasselbigengleichen' zusammenzustellende Partikel ist, die also eigentlich *eiusdem* (*modi*) bedeutet, nur daß das *pse* (aus *ops* entstanden und damit das Pronomen wiederholend) die völlige Identität hervorhebt, weshalb man sich des Wortes denn auch nur im juristischen Sprachgebrauch der alten Zeit bediente, wo es darauf ankam auszusprechen, daß genau dasselbe — Gesetz, Recht u. s. w. wie in einem schon bestimmten Falle gelten solle? Ich sehe nichts, was entgegenstände. Umbrisch ist ziemlich dasselbe Wort *sur-ont* und durch einen abermaligen Vorschlag verstärkt *surur-ont*, auch mit Wechsel von *r* und *s*, *e* und *u*, *ererer-ont* = *eodem modo, iidem*, worauf *pusei* = *uti* folgt, wie auf das Lat. *siremps*. Charissus' Abl. *sirempse* halte ich für eine Fabel; *sirempse* ist die ursprüngliche Form der Partikel, die später in *siremps* abgekürzt wurde, wie *quine* in *quin* und vieles Aehnliche. Merkwürdig übrigens, daß es auf keiner Inschrift und vielleicht auch bei keinem Autor vorkommt; denn auch bei Plaut. Amph. Prol. 73 *sirempse*

legem iussit esse Iupiter ist es ja wohl restituirt? Ihm aber sicher mit Recht.

Die Erkenntniß der eigentlichen Bedeutung des Wortes bewahrt nun davor, es als ein unverstandenes bloß in einer gewissen stehenden Formel überliefertes Erbstück des grauen Alterthums zu betrachten. In der That hat auch der Sprachgeist damit ganz lebendig und frei wie mit einem andern gangbaren Wort operirt. Kommt es auch — aus dem angegebenen Grunde — bloß in dem peniblen juristischen Sprachgebrauch vor, so doch zugleich ohne eine ganz feste Formel. Wir finden es construirt mit einem correspondierenden *uti* (*Lex Rubr.* und *Lex Quinctia*) aber auch mit *quasi* (alle übrigen Stellen); als das, was von derselben Beschaffenheit sein soll, kommt *lex* (*Lex Thor.* 27; *Lex Servil.* 72. [Kl. p. 86]; *Lex* auf der Rückseite der *tab. Bant.*, wie ich glaube, *Cornel. de iniuriis* ¹⁾, *med.*; *Plaut. l. c.*; *Charis.*; *Senec. ep.* 91.), *ius lexque* (*Lex de scrib. I.*, 38 sqq.), *lex iusque* (bei *Valer. Prob.*) und noch viel mehreres, an keiner Stelle ganz Gleichlautendes, in den drei Stellen, auf welche es uns ankommt, vor. Eben so mannichfaltig ist das, dem — *subjectiv* und *objectiv* — oder dessen, oder für den, in welchen Beziehungen u. s. w. *lex*, *ius* etc. *siremps* sein soll. Dieser Sachbefund nöthigt nun m. E. sowohl die Kritik als die Erklärung, durchweg zu individualisieren d. h. jede Stelle für sich zu betrachten und nicht leicht nach einer allgemeinen äußern Formel zu generalisieren.

So bin ich denn geneigt, zuerst in den beiden Stellen der *Lex Rubr.* genau bei dem urkundlichen Texte stehen zu bleiben. In beiden ist von einem privatrechtlichen Verhältniß und zwar einem processualen die Rede: daher hier auch *res* und *causa* — jenes das allgemein factische, dieses das daraus hervorgehende processuale Verhältniß bezeichnend ²⁾ — als *siremps* hingestellt wird. In I, 10

1) Dieses, darf sich der Philolog zu sagen erlauben, ist rein unmöglich. Die Sprachformen weisen mit unwiderstehlicher Beweiskraft gerade auf die Zeit, in deren Grenzen (625—636) Mommsen's Auseinandersetzung Unterital. Dial. S. 145 ff. das Gesetz eingeschlossen hat.

F. R.

2) Vgl. *Liv. I.*, 32. *Quarum rerum, litium, causarum* etc.

S. RES . LEX . IVS . CAVSSAQVE . O . O . R . ESTO ist der Gedanke dieser: wegen (de) des Beklagten und des Gläubigers soll das zwischen ihnen bestehende Verhältniß, das darauf anzuwendende Gesetz, der daraus herzuleitende Rechtsatz und das beim richterlichen Urtheil in Betracht kommende Proceßverhältniß für alle Personen und in allen Beziehungen genau dasselbe sein als wie u. s. w.; I, 40 aber S. L. R. I. C. Q. O. O. R. E. ist so gedacht, daß das Äußere in objectiver und subjectiver Hinsicht — dort Lex, die Rechtsquelle, hier Res das thatsächliche Rechtsverhältniß — vorangestellt und dann das aus beiden hervorgehende Innere — dort Ius, der Rechtsatz, hier Causa, das der richterlichen Beurtheilung unterliegende Proceßverhältniß — hinzugefügt wird. Nothwendig nach dem Zusammenhange ist die Verschiedenheit der Auffassung in beiden Stellen nicht; man muß aber zugeben, daß beide Auffassungen gleich zulässig sind.

In der Lex (Titia ?) de scribis ¹⁾ ist die Auffassung wieder eine ganz andere: SIREMPSQVE . EIS . VIATORIBVS . DEQVE . EIS . VIATORIBVS . Q(uaestori) OMNIVM . RERVM . IVVS . LEXQVE . ESTO . QVASEI . SEI . etc. Hier bezieht sich IVVS offenbar auf VIATORIBVS und bezeichnet das ihnen zustehende Recht, LEXQVE auf DE VIATORIBVS Quaestori, die über sie geltenden gesetzlichen Vorschriften bezeichnend — was der Quästor von ihnen fordern konnte.

Noch weiter ist der Parallelismus, obgleich nach einer andern Seite, getrieben in der Lex Quinctia, deren einschlagendes Capitel so zu lesen sein möchte:

Si quis circa rivos quae (statt qua) terminatus stiterit, ne quis eo loco post hanc legem rogatam quid opponito, molito, opsepito, figito, statuito, ponito, collocato, arato, seritove vel in eum locum quid immit-

1) Also nicht Cornelia? Ich hätte gedacht, darüber ließe Mommsen's letzte Darlegung Zeitschr. f. Alterth. wiss. 1846 S. 105 ff. kaum noch einen Zweifel, wenn auch über das eigentliche Verhältniß des Rubricums VIII. DE. XX. Quaestorius eine etwas modificirte Auffassung in Buchta's Institut I, S. 320 (3. Ausg.) empfohlen worden ist.

lito, praeterquam eorum faciendorum reponendorum causa praeterquamque quod eius hac lege licebit oportebit. Qui adversus ea quid fecerit, adversus eum (oder richtiger eius ergo aus et adversu) siremps res lex ius caussa-que omnium rerum omnibus esto damnasq. utique esto atque uli esset esseque oporteret, si is adversus hanc legem rivum specum rupisset forassetve, quique specum forasset rupissetve.

Die Formel siremps (vielleicht hier sirempse, wenn man auf einen so corrumpten Text, der ein erit haben wollte, etwas geben dürfte) u. s. w. ist hier wesentlich dieselbe wie in L. Rubr. I, 10. (denn das ritex konnte doch wohl nur aus res lex entstehen): standen doch auch hier in einem Multfall, genauer einer *condictio certi ex lege*, zwei Proceßparteien einander gegenüber. Nur darin ist jedoch wieder eine Verschiedenheit, daß das *damnasque utique esto* hinzugefügt wird, und dieses darum, weil die vier Ausdrücke *res lex ius caussa* bloß die Disposition des Gesetzes auf den andern Fall übertragen, so weit das Gericht ihn zu beurtheilen hatte, in unserem Gesetze aber auch noch die sonst dem Richter zufallende *damnatio* statt dessen ausgesprochen und daher noch besonders auf den andern Fall zu übertragen war. Im Folgenden geht nun

dem siremps res esto	dem damnasq. . . . esto
das uli esset	das esseque oporteret
und si is adv. h. l. . . . rupisset	und quique . . . rupissetve

parallel. Für Sie bedarf es dessen keiner Rechtfertigung oder Erklärung¹⁾. — An dem *adversus eum* scheinen Sie wegen des fol-

1) Und doch! Mit der vorgeschlagenen Restitution kann ich aus dem einen, aber durchgreifenden Grunde nicht einverstanden sein, daß sie auf der Grundlage der Vulgate, und daß sie nicht auf der der *Polenischen* Handschrift gemacht ist. Diese allein ächte Textesquelle lehrt, daß die Worte *damnas utique* nichts als nichtige Interpolation sind, wie *Calliger* auch ohne Handschriften erkannte. Nur dem Umstande, daß sie in der *Casinatianischen* Hdsf. allerdings stehen, haben es ja die bedenklichen Worte *adversus eum* zu verdanken, daß man sich mit ihnen überhaupt abgibt; die Art in-
deß, wie sie stehen (*qui adversus ea quid fecerit et adversus eum*), legt die Vermuthung rein irthümlicher Wiederholung nahe genug. F. K.

genden omnibus Anstöß genommen zu haben. Dieses, wie ich glaube, ohne Grund. Diese omnes sind nicht die, welche die verpönte Handlung verüben möchten, sondern diejenigen mit denen der Verüßer der Handlung, wegen dessen das Gesetz eben disponirt hat, in Folge derselben in irgend eine rechtliche Beziehung tritt (Damnificat, Prätor, Richter, Ankläger, Quästor u. s. w. u. s. w.)¹⁾: eben so wie diese rechtlichen Beziehungen mit omnium rerum ausgedrückt werden. Dagegen traue ich dem adversus eum — abgesehen davon, daß es leicht aus der Nachbarschaft hieher verpflanzt werden konnte — deshalb nicht, weil Gesetz und Recht nicht blos gegen einen Maleficanten ergehen, da sie ihm ja auch die Rechte der Angeklagten, Verurtheilten u. s. w. gewähren. Es ist also hier eine Präposition allgemeinerer Bedeutung erforderlich. Als solche finden wir auch zu lex regelmäßig de (Lex Rubr. I, 10. 40. Lex de scrib. l. c. Lex Thor. l. c. de eo agro); wenn aber von dem die Rede ist, welchem zu Gunsten das Gesetz eben so gelten soll, den Dativ (Lex de scrib.: eis praeconibus ius und de eis praec. quaestori lex; Lex Servil. 73. PRAETORI . . . SIREMPS LEX ESTO; Valer. Prob.: Sirems Lex Eis Ius Que . . . Esto); endlich auch noch in ähnlicher allgemeiner Bedeutung, wie sie de hat, den Genitiv (Lex. Corn. de iniur. EIOS OMNIVM RERV SI-REMPS LEXS ESTO; Senec. ep. 91. eorum . . . siremps lex esto, wahrscheinlich auch Cato bei Fest. v. *Siremps*, wo zu ergänzen: *Et praeterea rogas, ut noxii in multa ea, si populus condemnaverit, siremps lex siet, quasi adversus legem fecisset [et hac lege condemnatus esset]* und dieses aus der Stelle der Lex Corn. zu erklären sein möchte. Woher nun aber mein eius ergo?

1) Wenn ich S. 300 Anm. sagte, es könne ja doch nicht etwa die Meinung sein, daß „alle sollten lex ius causa gegen ihn haben“, so fand ich eben im Sinne des Gesetzes keine andern Damnificaten (und streng genommen auch Ankläger) als nur den einen Staat selbst, und hielt die im Gesetz unterschiedenen Richter, curatores aquarum und praetor peregrinus, nicht für hinreichend um ein omnibus passend erscheinen zu lassen. Das mag aber leicht zu rigoros sein. Hätte dagegen eius ergo für et adversus eum nur einige paläographische Wahrscheinlichkeit mehr für sich!

Aus Ihrem Charisius p. 116 P. Hier haben Sie gewiß mit adverbialiter intellegere den Nagel auf den Kopf getroffen. Auch ablativum statt vocalivum zu Anfang scheint mir unausweichlich. Dann möchte ich aber lieber: Sic siremps, ut tabes et pluris (dieses nemlich der Nomin.) ab hac sirempse, plure, tabe. Charisius scheint, vielleicht nach alten Beispielen, einen adjectiven Nom. pluris, e angenommen zu haben, wovon z. B. plure altero tanto; wogegen er den Genitiv pluris von dem substantiven plus abgeleitet haben wird¹⁾. Doch mir kommt es eigentlich blos auf das Citat aus Cäsar an. Und da fällt es mir schwer, das alte Formelwort ergo (s. die Citate bei Sand Turs. II, 442.), welches alle Hff. haben, in einem Citat aus einem Gesetze zu streichen. Ich lese:

Caesar: E. (bekannte Sigle für EIVS.) ERGO SIREMPS
LEX ESTO QVASI SACRVM VIOLAVERIT dixit pro no-
minativo (dieses nach Ihnen, nur ohne esse).

Es scheint also, daß man ergo hinter dem Genitiv besonders dann gebrauchte, wenn ein Strafgesetz auf einen andern Fall ausgedehnt wurde. Woher aber das Citat? Ich weiß durchaus kein anderes Gesetz, welches dergleichen enthalten haben könnte, als die Lex Iulia peculatus²⁾. Sie bestrafte zwar hauptsächlich Entwendung von pecunia sacra, religiosa, publica, und es ist uns keine Bestimmung derselben mehr erhalten, wonach auch eine Verletzung von Heiligthümern z. B. Götterstatuen, Altären u. s. w. unter ihre Sanc-

1) Daran zu glauben finde ich unmöglich. Auf ein adjectivisches pluris, e führt kein Schatten einer Spur hin; ein solches sich einzureden hatte der Grammatiker gar keine Veranlassung; da es ihm nur um die Vergleichung seines siremps sirempse mit ähnlichen Fällen zu thun war, standen ihm leicht andere Beispiele zu Gebote; am wenigsten würde er mit einem auf Bekanntes hinweisenden ut ein jedenfalls so ganz Absonderliches, und dieß ohne jede Rechtfertigung oder Erklärung angeknüpft haben; dazu obendrein ein unpassendes, da er nicht von Adjectiven, sondern Substantiven handelt; und endlich ein entschieden falsches, da ja der Genitiv pluris existirte, den wiederum nicht adjectivisch zu nehmen, sondern als Substantivum von dem vermeintlichen Abjektivum plure zu trennen, ein unbegreifliches Uebermaß von grundloser Willkühr nöthig war. F. N.

2) Dieser auch S. 303 Anm. schüchtern hingeworfene Gedanke gehörte nicht zu den an Hushke brieflich von mir mitgetheilten, weil ich ihm zu wenig Halt zu geben wußte. In wiefern die dort gedrückten Bedenken durch die obige scharfsinnige Combination größtentheils beseitigt werden, leuchtet ohne Weiteres ein. F. N.

tion fallen sollte. Justinian mag aber eine solche (D. XLVIII, 13.) nur wegen ihres heidnischen Inhalts weggelassen haben. Betraf doch ein Capitel der Lex auch die Verletzung der wichtigsten res publicae L. 8. D. eod. und Ulpian sagt L. 11. pr. D. eod.: Qui perforaverit muros vel inde aliquid abstulerit, peculatus actione tenetur. Nahm hiernach das Gesetz die res sanctae, die doch nur quodammodo divini iuris sind, gegen Verletzung in Schutz, so gewiß noch viel mehr die res sacrae. Ich möchte daher vermuthen, daß das Citat bei Charisius eben aus dem Capitel der Lex genommen sei, worin si quis muros perforasset, EIVS ERGO SIREMPS LEX ESSE iubebatur, QVASI etc. Sein Citat Caesar geht aber auf den legislator, der ja auch eine grammatische Autorität war, und mochte aus Dfilius lib. XX de legibus genommen sein“.

F. Ritschl.